

# Amtshblatt zur Laibacher Zeitung

Nr. 160.

Freitag den 16. Juli

1852.

3. 369. a (1)

Nr. 1198/153

Bon der k. k. Oberaufsicht der Volksschulen in Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß die öffentliche Prüfung jener Schüler, welche häuslichen Unterricht empfangen haben, am 2. August und die darauffolgenden Tage Vormittags von 8—12, und Nachmittags von 2—6 Uhr schriftlich und mündlich statt finden werde. — Die Anmeldung solcher Schüler wolle am 1. August d. J. Vormittags von 10—12 Uhr bei dem Diözesan-Schuloberaufseher geschehen, wobei die Standestabelle einzureichen, die Schulklasse, für welche der Schüler geprüft werden soll, anzugeben, und das übliche Honorar zu entrichten sein wird. — Laibach am 14. Juli 1852.

3. 357. a. (3) Kundmachung. Nr. 3960.

Zwischen der königlich preußischen und der königlich schwedischen Regierung ist am 5. April 1852 ein neuer Postvertrag auf den Grundlagen des deutsch-österreichischen Postvereines abgeschlossen worden, welcher am 1. Juli 1852 in Wirklichkeit tritt.

In Folge dessen ist bei Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen nach und aus Schweden und Norwegen vom bezeichneten Tage an, nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen.

1. Der Frankirungszwang bei der Correspondenz nach und aus Schweden und Norwegen hört auf, und es kann dieselbe nach der Wahl des Aufgebers entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht statthaft.

2. Während der Zeit der Dampfschiffahrt auf der Ostsee werden die Correspondenzen nach Schweden über Stettin und Stralsund instradirt, in der übrigen Fahrzeit aber über Hamburg und Dänemark nach Schweden geleitet; jene für Norwegen dagegen in der Regel das ganze Jahr hindurch auf dem Wege über Hamburg und Dänemark abgesendet werden.

In der Sommerperiode kann jedoch die Correspondenz nach Norwegen auch über Stettin und Schweden instradirt werden, insofern dies von den Aufgebern durch eine Bemerkung auf der Adresse der Briefe verlangt wird, nur wird hierbei aufmerksam gemacht, daß auf diesem Wege die Briefe jedenfalls später an ihre Bestimmung gelangen.

Bei Briefen aus Schweden und Norwegen nach Österreich wird dieselbe Instradition statt finden.

3. Frankirung:

a) Österreichisch-schwedische Correspondenz.

Das Porto für Briefe nach und aus Schweden bildet sich:

1. aus dem deutsch-österreichischen Vereinsporto mit . . . . . 3 Sgr.  
2. aus dem schwedischen Porto 2½ " . . . . .  
3. aus dem preußisch-schwedischen Seeponto 2½ " . . . . .  
4. oder aus dem dänischen Transitoporto, je nach der Instradition über Stettin und Stralsund oder über Hamburg und Dänemark . . . . . 2½ "

Das Porto für einen einfachen Brief aus Österreich nach Schweden oder umgekehrt beträgt daher:

An Vereinsporto . . . . . 9 kr.

An schwedischem Porto und an preußisch-schwedischem Seeponto oder dänischem Transitporto . . . . . 15 "

Zusammen . . . . . 24 kr.

Das Gewicht eines einfachen Briefes wird mit 1 Loth angenommen und steigt von 1 bis einschließlich 2 Loth auf das zweie

fache, von 2 bis einschließlich 3 auf das dreifache des Sahes von 24 kr. u. s. w.

Warenproben und Muster aus und nach Schweden werden nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert und zahlen bis zum Gewichte von 2 Loth einschließlich das einfache, über 2 bis einschließlich 3 Loth aber das doppelte Briefporto.

Diese Portoermäßigung findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die Warenproben und Muster auf unerkennbare Weise verpackt sind, und der denselben beigefügte Brief nicht mehr als 1 Loth wiegt. Ist dieser Brief, welcher bei der Taxirung mit den Proben oder Mustern zusammen zu wiegen ist, schwerer, so unterliegt die ganze Sendung der gewöhnlichen Brieftaxe.

Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte Empfehlungsschreiben u. s. w. unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der Adresse der Namensunterschrift und dem Datum nichts Geschriebenes enthalten, ist

1. an Vereinsporto . . . . . 1 kr.  
2. an schwedischem Porto ½ Sgr.  
3. an preußisch-schwedischem Seeponto (beziehungsweise dänischem Transitporto) ohne Rücksicht auf die Entfernung . . . . . ½ Sgr.

zusammen also . . . . . 4 kr.

Conv. Münze für jedes Loth zu entrichten.

Diese Portoermäßigung tritt aber nur bei vollständiger Frankirung der Kreuzbandsendungen ein.

Die zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Kreuz- oder Streifbandsendungen dürfen das Gewicht von 16 Loth nicht überschreiten.

b) Österreichisch-Norwegische Correspondenz.

Das Porto für Briefe aus und nach Norwegen bildet sich:

Bei der Versendung über Dänemark:

1. Aus dem deutsch-österreichischen Vereinsporto bis (beziehungsweise) von Hamburg mit 3 Sgr.  
3. Aus dem fremden Porto von Hamburg bis zum Bestimmungs-orte in Norwegen (beziehungsweise vom Aufgabsorte in Norwegen bis Hamburg) mit 7½ "

zusammen . . . . . 10½ Sgr.  
oder 32 kr. Conv. Münze.

Bei der Versendung über Stettin oder Stralsund und Schweden:

1. Aus dem Vereinsporto von . . . . . 3 Sgr.  
2. Aus dem preußisch-schwedischen Seeponto von . . . . . 2½ "  
3. Aus dem schwedischen Transitporto von . . . . . 2½ "  
4. Aus dem norwegischen internen Porto von . . . . . 2 "

zusammen . . . . . 10½ Sgr.  
oder 32 kr. Conv. Münze.

Warenproben und Muster können auf dem Wege über Hamburg und Dänemark bis zum Gewichte von 8 Loth befördert werden und entrichten bis zum Gewichte von 2 Loth das einfache, bis zum Gewichte über 2 bis 4 Loth das zweifache, über 4 bis 6 Loth das dreifache und über 6 bis 8 Loth das vierfache Briefporto.

Nehmen sie den Weg über Stettin oder Stralsund und Schweden, so werden sie, sowie derlei Sendungen nach oder aus Schweden, nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert und es ist für dieselben bis 2 Loth einschließlich das einfache, und darüber bis einschließlich 3 Loth das doppelte Briefporto zu erheben.

Die Bedingungen, unter denen Warenproben und Muster nach und aus Norwegen die ange-

gebene Ermäßigung des Porto genießen, sind dieselben, wie bei jenen nach und aus Schweden.

Das Porto für Kreuz- oder Streifbandsendungen nach und aus Norwegen beträgt bei der Beförderung über Dänemark:

1. An Vereinsporto . . . . . 1 kr.  
2. An fremdem Porto 1½ Sgr. oder 5 "

zusammen also . . . . . 6 kr.

Conv. Münze für jedes Loth.

Derselbe Betrag ergibt sich bei dem Transporte über Schweden, auf welcher Linie

1. an Vereinsporto . . . . . 1 kr.  
2. an preußisch-schwedischem Seeponto . . . . . ½ Sgr.

3. An schwedischem Trans-

itporto . . . . . ½ "

4. An norwegischem inter-

nen Porto . . . . . ½ "

zu entrichten ist.

Bezüglich der Bedingung der Portomoderation und des Maximalgewichtes gilt hier daselbe, was oben hinsichtlich der Kreuzbandsendungen nach und aus Schweden gesagt wurde.

4. Die Recommandation der Correspondenzen nach und aus Schweden und Norwegen ist gegen Beobachtung der Bestimmungen für den Brief im Gebiete des deutsch-österreichischen Postvereins gestattet.

5. Sofern die schwedische und norwegische Correspondenz aus und nach einigen Theilen Österreichs durch die Schweiz transittirt, ist für dieselbe wie bisher das vertragsmäßige schweizerische Transitporto einzuhaben, beziehungsweise der solche Correspondenzen übernehmenden Postanstalt als Schuldigkeit anzurechnen.

6. Für Correspondenzen, welche in auswärtigen Staaten von k. k. Postexpeditionen besorgt werden, und jene von Ostindien und China nach und aus Schweden und Norwegen, sind außer den oben angegebenen Portobeträgen auch noch jene Gebühren zu entrichten, welche für die Correspondenzen nach und aus jenen Ländern festgesetzt wurden.

7. Die bisherige Beschränkung, daß Fahrpostsendungen im Verkehre zwischen Österreich, Schweden und Norwegen an ein Handelshaus angewiesen werden müssten, ist vom 1. Juli 1852 behoben, und es werden diese Sendungen nunmehr nach den allgemeinen Grundsätzen des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages behandelt werden.

Fahrpostsendungen können vor der Hand nur entweder unfrankirt, oder bis zu den preußischen Hafenorten Stettin (Swinemünde) oder Stralsund frankirt befördert werden.

In Frankirungsfällen wird die Franco-Gebühr bis zu jenem dieser Hafenplätze eingehoben, über welchen der Aufgeber die Instradition der Sendung wünscht.

Ist keine Instradition angegeben, so wird das Franco nach derjenigen erhoben, nach welcher die Entfernung der genannten zwei Hafenorte sich höher heraus stellt.

Von der k. k. Postdirektion für das Küstenland und Krain Triest am 30. Juni 1852.

3. 358. a (3) Kundmachung. Nr. 3917.

Zu Folge der, von der ersten deutschen, zu Berlin zusammengetretenen Postconferenz vorgenommenen und von Alerhöchst Seiner Majestät dem Kaiser am 17. März 1. J. ratifizirten Revision und Ver vollständigung des unterm 6. April 1850 zwischen Österreich und Preußen abgeschlossenen deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages, haben vom 1. Juli 1852 anfangen noch folgende weitere Bestimmungen in Wirklichkeit zu treten, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Laut §. 24 des vorbenannten revidirten Vertrages können, vom obenbezeichneten Tage an,

nunmehr auch Kreuzband- und Musterseiden nach den Postvereinsländern, gegen Entbichtung der gewöhnlichen Recommandationsgefahren, recommandirt abgesendet werden.

2. Briefe aus oder nach den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, werden in Gemäßheit der im §. 26 des erwähnten Vertrages enthaltenen Bestimmungen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes so gleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expressbriefe müssen jedoch jederzeit recommandirt sein.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expressbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Für jeden einfachen Expressbrief ist zu bezahlen:

Bei der Aufgabe:  
das Porto- und die Recommandationsgebühr.

Bei der Abgabe:

a. für die Bestellung am Orte der Abgabe: Postanstalt: am Tage 9 kr. Bestellgebühr — bei Nacht (nämlich im Sommer von 11 Nachts bis 5 Uhr Morgens, im Winter von 10 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens) 18 kr. Bestellgebühr.

b. Für Bestellung außerhalb des Ortes der Abgabe: Postanstalt: 9 kr., für die Beischaffung des Boten, und der jeweilige Botenlohn.

Der Botenlohn und die Bestell- oder Botenbeischaffungsgebühr können übrigens auch bei dem Aufgabspostamte bezahlt werden; da jedoch dasselbe nicht wissen kann, wie hoch sich der Gesamtbetrag belaufen werde, so ist der Absender solcher Briefe, welcher sich stets namhaft machen muß, auf Verlangen des Postamtes verpflichtet, den höchsten mutmaßlichen Betrag zu deponiren, von welchem ihm der zur expressen Bestellung des Briefes nicht erforderlich gewesene Betrag seiner Zeit zurückzugeben ist.

Der Betrag des bei der Aufgabe erhobenen Botenlohnes und der Bestellungsgebühr wird von dem Aufgabspostamte auf der Siegelseite des Briefes angemerkt, eben so wird auf den zur Bestellung eingeschlagenen Briefen der Betrag, welchen der Postdiener oder der gedungene Bote vom Adressaten einzuhaben berechtigt ist, verzeichnet erscheinen.

Von der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 29. Juni 1852.

3. 364. a (2) ad Nr. 3655.

E d i c t.

Vor dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird am 16. August 1852 um 10 Uhr Vormittags im Gerichtssaale eine öffentliche Minuendo-Versteigerung, zur Erzielung der Beistellung des Brennholz-Bedarfs für das Landesgericht und das Inquisitionshaus auf den Winter 1852/1853, abgehalten, und mit Vorbehalt der Genehmigung dem Mindest-Bietenden überlassen. Der Ausrufungspreis wird auf 5 fl. 50 kr. für das harte, und auf 4 fl. 50 kr. für das weiche Brennholz festgesetzt, der beiläufige Bedarf besteht in 150 nied. öster. Klaftern harten Holzes.

Die Versteigerungs-Bedingnisse können im diesgerichtlichen Secretariate eingesehen werden.

Lieferungswerber werden mit dem Beifügen eingeladen, daß jeder Licitant vor der Versteigerung einen Cautionsbetrag von 30 fl. zu erlegen habe.

k. k. Landesgericht in Laibach den 6. Juli 1852.

3. 363. a (2) Nr. 3764.

K u n d m a c h u n g.

Die Besitzer der hauptgewerkschaftlichen Einlagen werden hiermit aufgefordert, die für das Verwaltungs-Jahr 1851 mit 27½ (sieben und zwanzig und einem halben) Prozent des Stammcapitals entfallene Dividende bei der k. k. Eisenwerk-Directions-Cassa in Eisenerz, gegen ordnungsmäßige, mit der gerichtlichen Legalisierung versehene Quittungen zu beheben; jedoch müssen diese Einlagsbesitzer schon an der bergbürgerlichen Gewähr geschrieben sein, zugleich aber auch die hauptgewerkschaftlichen Einlags-

scheine gelöst haben, widrigens die Dividenden-Quittungen nicht liquidirt und ausbezahlt werden könnten.

k. k. steierm. österreich. Eisenwerks-Direction Eisenerz am 8. Juli 1852.

3. 930. (1)

Nr. 8014.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiermit bekannt gemacht: Daß über Anlagen des Johann Ogrin von Unterschlemiz, gegen Katharina Strojan von Dulle, als Ersteherrin der, dem Franz Strojan gehörig gewesenen, beim Grundbuche der Gräflichkeit Auersperg sub Urb. Nr. 541 und Recif. Nr. 234 vorkommenden Ganghube zu Dulle, wegen nicht erfüllter Licitationsbedingnisse, die Relicitation derselben bewilligt, und zu deren Bornahme der 7. August d. J., Vormittags 9 Uhr in Loco Dulle bestimmt worden sei, wobei die Realität auch unter dem Schätzungsvertheilung pr. 4020 fl. 50 kr., und auch unter dem bisherigen Erstellungspreise pr. 1706 fl. um jeden Anbot hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 5. Juli 1852.

3. 924. (1)

Nr. 3705.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem bei der auf den 28. Mai d. J. mit diesgerichtlichem Edicte vom 28. Mai d. J., B. 2972, ausgeschriebenen executiven Heilbietung der, der Josepha Dobrouz gehörigen, zu Unterhöntsch liegenden, bei dem früheren Gute Wildenegg sub Urb. Nr. 47, Recif. Nr. 23, vorkommenden ganzen Hubrealität Niemand den Schätzungsvertheilung pr. 1862 fl. oder darüber anbot, wird die zweite auf den 29. Juli d. J. angeordnet gewesene Heilbietung mit dem vorigen Anhange und mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß obiger Schätzungsvertheilung wegen der, zu dieser Hubrealität nicht gehörigen Mahlmühle, auf 1802 fl. verhängt wurde.

k. k. Bezirksgericht Wartenberg am 8. Juli 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

P e e r z.

3. 922. (1)

Nr. 3440.

E d i c t.

Valentin Obreska von B. i. los ha sub praes. 19. Junt 1852, nr. 3440, wider Gregor Obreska und seinen unbekannten Rechtsnachfolger die Klage peteo. Anerkennung des Eigenthums der, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Woelsberg sub Urb. Nr. 810 vorkommenden ¼ Hube und des sub Urb. Nr. 877 vorkommenden Grundstückes ograda na hribi hieramts überreich, worüber die Tagssatzung auf den 21. September 1852, früh 9 Uhr zur mündlichen Verhandlung hieramts anberaumt wurde.

Es haben dimach Gregor Obreska oder seine unbekannten Rechtsnachfolger entweder selbst bei der Tagssatzung zu erscheinen, oder ihre Rechtsbehelfe dem als Curator ad actum aufgestellten Herrn

3. 368. a (1)

E d i c t.

Die nachbenannten Individuen der Geburtsjahre 1831, 1830 und 1829, als:

1) Joseph Gabornig	von Ferovavař, Haus-Nr. 1,	Pfarre St. Marein.
2) Anton Bierer	„ Unterschischka,	„ 25, „ Maria Bekündigung.
3) Johann Sellischkar	„ Bresie,	„ 31, „ Dobrava.
4) Matthäus Roth	„ Strachomer,	„ 10, „ Igg.
5) Joseph Witzalm	„ Unterschischka,	„ 84, „ Maria Bekündigung.
6) Johann Rack	„ Klada,	„ 4, „ Gollu.
7) Johann Debellak	„ Dobraze,	„ 2, „ Igg.
8) Johann Peterzell	„ Unterpirnitsch,	„ 19, „ Flödnig.
9) Augustin Robinot	„ Saduor,	„ 20, „ Sostru.
10) Johann Peterzell	„ Unterpirnitsch,	„ 8, „ Flödnig.
11) Anton Petras	„ Unterschischka,	„ 48, „ Maria Bekündigung.
12) Kaspar Schettina	„ Swille,	„ 22, „ Flödnig.
13) Paul Schusterschik	„ Weid,	„ 29, „ Oberlaibach.
14) Georg Martnig	„ Setnik,	„ 7, „ Billiggraz.
15) Joseph Tauschel	„ Rakitna	„ 61, „ Rakitna.
16) Michael Tschamernig	„ Hölzeneg	„ 20, „ Oberlaibach.
17) Anton Sakouscheg,	„ Saplana	„ 23, „ Saplana.
recte Novak		
18) Andreas Petritsch	„ Dulle,	„ 17, „ Presser.
19) Franz Petritsch	„ Paku,	„ 11, „
20) Matthäus Zweck	„ Nabelim	„ 1, „ Billiggraz.
21) Mathias Turza	„ Altoberlaibach	„ 1, „ Oberlaibach,

welche dem ihnen zugestellten Rufe zur Militär-Widmung im Jahre 1852 bisher noch nicht entsprochen haben, werden aufgefordert, innerhalb der Frist von drei Monaten in die Amtskanzlei der k. k. Laibacher Bezirkshauptmannschaft zu erscheinen und ihr seitheriges Ausbleiben zu rechtfertigen, weil sie ansonst den allerhöchst bestehenden

Franz Bostiančič in Senožec mitzuhelfen, oder aber selbst einen Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte namhaft zu machen, als widrigfalls der Streitgegenstand lediglich mit dem Curator ad actum ausgetragen werden würde.

k. k. Bezirksgericht Senožec am 19. Juni 1852.

3. 923. (1)

Nr. 3142.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senožec wird hiermit bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Bernhard Dölln, von Präwald, gegen Herrn Johann Waiz von Gorice, wegen schuldigen 676 fl. 3 ½ kr. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche des vormaligen Gutes Neukofel sub Urb. Nr. 7823 vorkommenden Realität in Gorice, im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheilung von 1114 fl. 45 kr. M. M. gewilligt, und zur Bornahme derselben in Loco Gorice die drei Heilbietungstagsatzungen, auf den 26. Juli, auf den 28. August und auf den 27. September 1852, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten Heilbietung, bei allenthalbs nicht erzielt oder überbotenem Schätzungsvertheilung auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Senožec am 5. Juni 1852.

3. 931. (1)

Nr. 6353.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section, wird bekannt gegeben, daß am 5. und am 19. August d. J., jedesmal um 9 Uhr Früh im Hause Nr. 13, in der Carlstädter-Vorstadt, die öffentliche Versteigerung von Fahrnissen und Esseken, im Schätzungsvertheilung von 8 fl. 11 kr. Statt finden wird, und daß die zur Veräußerung kommenden Gegenstände bei der ersten Heilbietung nur um oder über den Schätzungsvertheilung, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hinangegeben werden.

Laibach am 6. Juli 1852.

3. 942 (2)

Nr. 6412.

Convocations - Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 11. December 1851 verstorbenen Grundbesitzers Philipp Wirschnigg, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darbringung derselben, den 11. August d. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bishin ihr Anmeldungsgefall schriftlich zu überreichen, widrigens den Gläubigern an diese Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zu stände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksgericht Laibach I. Section am 9. Juli 1852.

Nr. 6208.

Die nachbenannten Individuen der Geburtsjahre 1831, 1830 und 1829, als:

1) Joseph Gabornig	von Ferovavař, Haus-Nr. 1,	Pfarre St. Marein.
2) Anton Bierer	„ Unterschischka,	„ 25, „ Maria Bekündigung.
3) Johann Sellischkar	„ Bresie,	„ 31, „ Dobrava.
4) Matthäus Roth	„ Strachomer,	„ 10, „ Igg.
5) Joseph Witzalm	„ Unterschischka,	„ 84, „ Maria Bekündigung.
6) Johann Rack	„ Klada,	„ 4, „ Gollu.
7) Johann Debellak	„ Dobraze,	„ 2, „ Igg.
8) Johann Peterzell	„ Unterpirnitsch,	„ 19, „ Flödnig.
9) Augustin Robinot	„ Saduor,	„ 20, „ Sostru.
10) Johann Peterzell	„ Unterpirnitsch,	„ 8, „ Flödnig.
11) Anton Petras	„ Unterschischka,	„ 48, „ Maria Bekündigung.
12) Kaspar Schettina	„ Swille,	„ 22, „ Flödnig.
13) Paul Schusterschik	„ Weid,	„ 29, „ Oberlaibach.
14) Georg Martnig	„ Setnik,	„ 7, „ Billiggraz.
15) Joseph Tauschel	„ Rakitna	„ 61, „ Rakitna.
16) Michael Tschamernig	„ Hölzeneg	„ 20, „ Oberlaibach.
17) Anton Sakouscheg,	„ Saplana	„ 23, „ Saplana.
recte Novak		
18) Andreas Petritsch	„ Dulle,	„ 17, „ Presser.
19) Franz Petritsch	„ Paku,	„ 11, „
20) Matthäus Zweck	„ Nabelim	„ 1, „ Billiggraz.
21) Mathias Turza	„ Altoberlaibach	„ 1, „ Oberlaibach,

den Directiven zu Folge als Rekrutierungslüftlinge behandelt und im Betretungs-falle mit einer um 3 Jahre verlängerten Capitulationsdauer zum Wehrstande gewidmet werden müssten.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 6. Juli 1852.